

Seminar für Bankrecht 2018

30.1.2018

Univ.-Ass. Dr. Martina Eliskases

assoz. Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger

SPEZIELLE AUSLEGUNGSREGELN FÜR
AGB-KLAUSELN IM VERBANDSPROZESS

PATRONANZ

Oberbank
3 Banken Gruppe

JYU | INSTITUT FÜR
BANKRECHT

SPEZIELLE AUSLEGUNGS- REGELN FÜR AGB- KLAUSELN IM VERBANDSPROZESS



Univ.-Ass. Dr. Martina Eliskases
assoz. Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger

30.01.2018, Seminar aus Bankrecht



VERBANDSPROZESS



INDIVIDUAL-/VERBANDSPROZESS

■ Verbandsprozess

- Parteien
 - klageberechtigter Verband
 - AGB-Verwender/-Empfehlender
- generelle, präventive Verhaltenssteuerung
 - verpönte Klauseln aus dem Rechtsbestand eliminieren (Unterlassung)
 - Urteilsveröffentlichung
 - kein Kostenrisiko einzelner Klauselunterwerfener

■ Individualprozess

- Parteien
 - Vertragspartner
 - AGB-Verwender
- Lösung des konkreten Einzelfalls
 - alle Klagstypen
 - ergänzende Vertragsauslegung etc

ABMAHNVERFAHREN, VERBANDSPROZESS NACH §§ 28, 28A KSchG

■ mehrstufiges Verfahren

- Abmahnverfahren
 - nicht zwingend
- Verbandsprozess
 - § 28 KSchG
 - § 28a KSchG (unerlaubte Handelspraktiken)

■ Auslegungsgrundsätze des Verbandsprozesses auch schon im Abmahnverfahren

■ Anwendungsbereich des Verbandsprozesses

- nicht Arbeitsrecht
 - OGH 9 ObA 113/14d = ZAS 2015, 217 (kritisch *Kodek*) = EvBl 2015/87 (zustimmend *Graf-Schimek*)
- Wissenserklärungen?

ANWENDUNGSBEREICH: AUCH WISSENSERKLÄRUNGEN?

- OGH 1 Ob 113/17z
 - = immolex 2017, 354 (*Häusler*) = VbR 2017, 202 (*Reichholz*)
 - unter anderem Bestätigung in Formular, dass Kunde über
 - „alle wesentlichen Bedingungen und Konsequenzen betreffend das [...] Geschäft verständlich“
 - „etwaige anfallende Kosten und Vorteile dieses Auftrages“ informiert wurde
- § 6 Abs 3, §§ 28 ff KSchG auf Tatsachenbestätigungen anwendbar?
 - bisherige Rsp: Tatsachenbestätigungen nur, wenn damit unzulässige Beweislastverschiebung (§ 6 Abs 1 Z 11 KSchG) verbunden
 - OGH 1 Ob 46/10m (und Teile der Lehre): „Gesprächsnotizen“ (Formulare mit Angaben zu Einkommensverhältnissen, Risikobereitschaft etc) unterfallen nicht § 28 Abs 1 KSchG

ANWENDUNGSBEREICH: AUCH WISSENSERKLÄRUNGEN

- OGH 1 Ob 113/17z
 - „Im Ergebnis macht es keinen Unterschied, ob der Verbraucher regelungstechnisch von der Durchsetzung seiner Rechte durch eine Vertragsklausel oder durch eine vorgefertigte intransparente Bestätigung abgehalten wird.“
 - § 6 Abs 3 („analog“) und §§ 28 ff KSchG anwendbar
 - Tatsachenbestätigung keine „Vertragsbestimmung“?
- beträchtliche Ausweitung des Anwendungsbereichs
 - vorgedruckte Formulare
 - insbesondere § 6 Abs 3 KSchG
 - Folgen von Tatsachenbestätigungen (Wissenserklärungen) verständlich und vollständig darstellen

AUSLEGUNG VON AGB



AUSLEGUNG ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- ältere Rsp: Auslegung gem §§ 6,7 ABGB (Gesetzesauslegung)
- heute hA: Auslegung gem §§ 914, 915 ABGB (Vertragsauslegung)
 - stRsp (RIS-Justiz RS0112256)
 - Maßstab eines durchschnittlichen verständigen Angehörigen des angesprochenen Adressatenkreises
 - Beschränkung auf den Wortlaut und den daraus hervorleuchtenden Zweck
 - Verzicht auf außerhalb des Textes liegende Umstände, sofern die AGB nicht Gegenstand von Vertragsverhandlungen waren

AUSLEGUNG ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Verbandsprozess
 - primär Relevanz des Wortlautes
 - Sinn und Zweck der Klausel
 - systematische Stellung im Gesamtwerk
- abgestellt wird auf das objektivierte Verständnis eines durchschnittlichen Kunden
- nicht relevant: individuelle Erklärungen oder Vereinbarungen und praktische Handhabung
- hA: Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung

KUNDENFEINDLICHSTE AUSLEGUNG: MEINUNGSSTAND ÖSTERREICH

- dogmatische Grundlage für kundenfeindlichste Auslegung fraglich
 - adaptierte Anwendung der Unklarheitenregel des § 915 ABGB oder
 - eigenständiger Auslegungsgrundsatz im Verbandsprozess
- erste Entscheidung: OGH 2 Ob 523/94
 - „Da der Verbandsprozeß die Funktion hat, unzulässige AGB-Klauseln präventiv aus dem Rechtsverkehr zu ziehen, ist die Unklarheitenregel des § 915 ABGB im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen.“
 - Verweis auf deutsche Literatur!

KUNDENFEINDLICHSTE AUSLEGUNG: MEINUNGSSTAND DEUTSCHLAND

- hA: kundenfeindlichste Auslegung im Verbandsprozess
- OGH verweist auf alte Literaturmeinungen
 - *Gerlach* (in MünchKomm³; unter Verweis auf Judikatur): Nicht beim Ergebnis sinnvoller, vernünftiger Auslegung stehen bleiben, sondern bis zur Grenze der überhaupt ernsthaft in Betracht kommenden nachteiligen Auslegungsmöglichkeiten gehen
 - BGH: Es besteht die Gefahr, dass durch Vorhalten des Wortlautes einer Klausel durch den Unternehmer ein ungewandter, unerfahrener Verbraucher von der Geltendmachung seiner Rechte abgehalten wird.
 - BGH: Selbst bei kundenfeindlichster Auslegung sind jene Auslegungsmöglichkeiten auszuschließen, die für die an solchen Geschäften typischerweise Beteiligten ernsthaft nicht in Betracht kommen.

KUNDENFEINDLICHSTE AUSLEGUNG: MEINUNGSSTAND DEUTSCHLAND

- nunmehr hA: kundenfeindlichste Auslegung = „umgekehrte Anwendung“ der Unklarheitenregel des § 305c BGB
- Sind mehrere Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar, ist das bei kundenfeindlichster Auslegung erzielte Ergebnis der Inhaltskontrolle zu unterziehen.
- Außer Betracht bleiben zwar theoretisch denkbare, praktisch aber fernliegende und nicht ernstlich in Erwägung zu ziehende Auslegungsergebnisse.
- Eine Klausel ist nicht schon unwirksam, weil sie für eine höchst selten vorkommende Situation keine Ausnahme macht.

KUNDENFEINDLICHSTE AUSLEGUNG: MEINUNGSSTAND ÖSTERREICH

- Literatur (Auswahl)
 - Kellner*: kundenfeindlichste Auslegung als besonderer Beurteilungsmaßstab im Verbandsprozess; wann ist Klausel nachteilig iSd § 915 ABGB?
 - Kozioł*: Anwendung des § 915 ABGB im Verbandsprozess in der Form, dass am ehesten ein Klauselverbot erreicht wird
 - P. Bydlinski*: kundenfeindlichste Auslegung als Auslegung iSd §§ 914 ff ABGB
 - Vonkilch*: dogmatisches Fundament der kundenfeindlichsten Auslegung ist § 915 ABGB
 - Graf*: § 915 findet im Verbandsprozess keine Anwendung; Ausgangspunkt für die Auslegung der AGB ist aber dennoch § 914 ABGB

KUNDENFEINDLICHSTE AUSLEGUNG: MEINUNGSSTAND ÖSTERREICH

- Rechtsprechung
 - OGH 2 Ob 523/94: kundenfeindlichste Auslegung als Anwendungsform des § 915 ABGB
 - keine dogmatische Einordnung in den Folgeentscheidungen
 - OGH 5 Ob 288/08a: im Gegensatz zur jeweiligen Auslegung im Einzelfall gelten im Verbandsprozess spezifische Prüfungskriterien
 - OGH 2 Ob 1/09z: Klausel ist nicht zu verstehen, wie sie durchschnittlicher Leasingkunde verstehen würde; relevant ist die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung
 - OGH 5 Ob 114/13w: für den Verbandsprozess spezifische Prüfungskriterien
 - praktische Handhabung durch OGH spricht eher dagegen, dass dieser die kundenfeindlichste Auslegung als modifizierte Auslegung gem § 915 ABGB versteht

UNKLARHEITENREGEL § 915 ABGB

- bei zweiseitig verbindlichen Verträgen gehen undeutliche Äußerungen zulasten desjenigen Vertragspartners, der sich derselben bedient hat (Interpretation contra proferentem)
- im Individualprozess kundenfreundlichste Auslegung
- „direkte Anwendung“ des § 915 ABGB führt im Verbandsprozess oft zu Prozessverlust und ist daher zum Nachteil des Kunden
- daher im Verbandsprozess kundenfeindlichste Auslegung zur Zweckerreichung, dh zur Beseitigung möglichst vieler bedenklicher Klauseln

VERHÄLTNIS VON § 915 ZU § 914 ABGB

- hA: § 914 geht § 915 ABGB vor
 - dh aus den durch Auslegung gem § 914 ABGB verbleibenden möglichen Auslegungsergebnissen ist iSd Zweifelsregel im Individualprozess die kundenfreundlichste zu wählen
- als modifizierte Anwendung des § 915 ABGB geht kundenfeindlichste Auslegung ebenfalls der Auslegung gem § 914 ABGB nach
 - kundenfeindlichste Auslegung erst zulässig, wenn Auslegung gem § 914 ABGB kein eindeutiges Ergebnis liefert
- *Kozio!*: kundenfeindlichste Auslegung erst nach schlichter und ergänzender Auslegung iSd § 914 ABGB
 - OGH 1 Ob 188/08s; 8 Ob 49/12g: ergänzende Vertragsauslegung findet im Verbandsprozess keine Anwendung
 - Rummel*: kein Auslegungsmittel des Verbandsprozesses

UNKLARHEITENREGEL UND TRANSPARENZGEBOT

- § 915 ABGB
 - „undeutliche Äußerung“
 - günstigste Auslegungsvariante bleibt wirksam
- § 6 Abs 3 KSchG
 - „unklar und unverständlich“
 - relative Unwirksamkeit

VERHÄLTNIS VON § 915 ABGB ZU § 6 ABS 3 KSCHG

- hA: Transparenzgebot setzt Auslegung gem §§ 914, 915 ABGB voraus
 - kundengünstigste Auslegungsvariante am Transparenzgebot zu messen
- P. Bydlinski: Vorrang § 6 Abs 3 KSchG vor § 915 ABGB
 - Ist Klausel nach Auslegung gem § 914 ABGB noch nicht klar, so ist sie als intransparent unwirksam (folgend *Vonkilch; Rummel; ähnlich Leitner*)
- *Kozioł*: Wahlrecht des Verbrauchers zumindest im Individualprozess
- *Heiss; Binder/Kolmasch*: bei begünstigenden unklaren Bedingungen findet § 915 ABGB Anwendung; bei benachteiligenden unklaren Bedingungen das Transparenzgebot

BÜRGSCHAFTSERSTRECKUNG OGH 6 OB 212/09H

- „Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Bank gegen den/die Hauptschuldner ... an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und Gebühren aus dem im Inland beurkundeten >Vertrag über Euro > vom > übernommen.“
- OGH: Bei kundenfeindlichster Auslegung ist zunächst nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit erkennbar, ob die Haftung des Bürgen auf Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertrag beschränkt ist, oder diese auch auf andere Ansprüche als jene, die eigentlicher Anlass der Verbürgung sind, erstreckt werden soll.
- Auslegung gem § 914 ABGB ergibt schon nach dem Wortsinn Beschränkung auf den konkreten Vertrag → kein Raum für kundenfeindlichste Auslegung gem § 915 ABGB

ZUSTELLFIKTION OGH 7 OB 68/11T

- „Erklärungen des Leasinggebers können rechtswirksam an die ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Leasingnehmers gesandt werden.“
- OGH: Bei kundenfeindlichster Auslegung ist die Zustellung an eine dem Leasinggeber zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Leasingnehmers zulässig und wirksam, egal welche Person ihm diese Anschrift mitgeteilt hat.
- Auslegung der Klausel gem § 914 ABGB ergibt, dass die Zugangsfiktion nur gelten soll, wenn Adresse vom LN oder einer zurechenbaren Person bekanntgegeben wurde. Weitere Ausnahmen betreffen Sonderfälle, die nicht gesondert zu bedenken sind. → kein Raum für kundenfeindlichste Auslegung

MÖGLICHE ENTSCHÄRFUNG IN DER HANDHABUNG – OGH 6 OB 120/15P

- geprüfter Vertragstext (Klausel 34)
„Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug.“
- 6 Ob 120/15p: Klausel wirksam
 - anders noch (zu ganz ähnlicher Klausel) OGH 1 Ob 88/14v: Klausel überschießend, weil auch Konstellationen erfasst, in denen ein Verbot der Aufbewahrung der Karte in einem Fahrzeug unzumutbar

OGH 6 OB 120/15P

- 6 Ob 120/15p: Klausel wirksam, da
 - „sich die möglichen Sonderfälle (Aufbewahren der Karte im versperrten Handschuhfach des versperrten Fahrzeugs anstelle deren Mitnahme an den See oder Strand samt Unbeaufsichtigtlassen beim Schwimmen oder anstelle deren Verschließens in einem Garderobekästchen beim Besuch eines Schwimmbads oder einer Sauna) nicht in einer überschaubaren Weise hinreichend konkretisieren lassen.“
- unterschiedliche Handhabung des Transparenzgebotes
 - siehe *Bollenberger*, ÖBA 2017, 741 (744)

KLAUSELBEGRIFF



KLAUSELBEGRIFF

- „Ansprüche aus Gewährleistung und die Haftung für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen“
 - eine oder mehrere „Klauseln“?
 - Maßstäbe für Inhaltskontrolle insbesondere
 - § 9 KSchG
 - § 6 Abs 1 Z 9 KSchG
- Teilbarkeit von Absätzen und Sätzen in einzelne Klauseln
 - keine konkreten Vorgaben in der Klausel-RL, Rsp des EuGH oder im nationalen Recht
- auf mehreren Ebenen der Klauselkontrolle relevant
 - §§ 864a, 879 ABGB, § 6 (Abs 3), § 9 KSchG
 - besondere Bedeutung bei Verbot der geltungserhaltenden Reduktion und im Verbandsprozess

KLAUSELABGRENZUNG IN DER RSP DES OGH UND DES BGH

- Qualifikation einer Klausel als eigenständig (RIS-Justiz RS0121187)
 - Gliederung des Klauselwerks nicht maßgebend; mehrere unabhängige Regelungen in einem Punkt oder Satz
 - materiell eigenständiger Regelungsbereich entscheidend = Bestimmungen können isoliert voneinander wahrgenommen werden
- Mindestanforderung laut BGH
 - Restklausel „aus sich heraus verständlich und sinnvoll“ (zB BGH III ZR 77/11; III ZR 325/12 [„blue pencil test“])
 - Folgenregelung nicht selbstständig, dh ohne Regelung über Voraussetzungen, aufrecht erhalten (zB BGH VIII ZR 214/80)
- Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs in die vertragliche Regelung

OGH 10 OB 70/07B

- geprüfter Vertragstext

„Sofort nach Erhalt hat der Karteninhaber an der auf der Karte dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen. **Unterlässt dies der Karteninhaber, dann übernimmt er die volle Haftung für alle Schäden, die im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Karte durch Benützung derselben eintreten. ...**

Die Zusendung, mit welcher der PIN-Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, der PIN-Code zur Kenntnis zu nehmen und unmittelbar danach zu vernichten. **Unterlässt dies der Karteninhaber, dann haftet er für alle Schäden, die im Fall der missbräuchlichen Verwendung des PIN-Codes eintreten.“**

OGH 10 OB 70/07B

■ geprüfter Vertragstext

„Sofort nach Erhalt hat der Karteninhaber an der auf der Karte dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen. ~~Unterlässt dies der Karteninhaber, dann übernimmt er die volle Haftung für alle Schäden, die im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Karte durch Benützung derselben eintreten...~~

Die Zusendung, mit welcher der PIN-Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, der PIN-Code zur Kenntnis zu nehmen und unmittelbar danach zu vernichten. ~~Unterlässt dies der Karteninhaber, dann haftet er für alle Schäden, die im Fall der missbräuchlichen Verwendung des PIN-Codes eintreten.“~~

BGH VIII ZR 214/80

■ geprüfter Vertragstext

„Der Käufer verpflichtet sich, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht abzutreten, das Fahrzeug vor Erhalt nicht weiterzuverkaufen **sowie die Zulassung des Fahrzeugs auf sich zu veranlassen**. Der Käufer wird [die Verkäuferin] oder deren zuständigen Vertreter auf Verlangen bevollmächtigen, die Zulassung des Fahrzeugs auf den Käufer zu beantragen. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß gegen diese Regelung kann [die Verkäuferin] ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.“

BGH VIII ZR 214/80

■ geprüfter Vertragstext

„Der Käufer verpflichtet sich, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht abzutreten, das Fahrzeug vor Erhalt nicht weiterzuverkaufen **sowie die Zulassung des Fahrzeugs auf sich zu veranlassen**. Der Käufer wird [die Verkäuferin] oder deren zuständigen Vertreter auf Verlangen bevollmächtigen, die Zulassung des Fahrzeugs auf den Käufer zu beantragen. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß gegen diese Regelung kann [die Verkäuferin] ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.“

BGH III ZR 63/83

■ geprüfter Vertragstext

„Der Bauherr [...] die Bank der Firma L **unwiderruflich** zur Auszahlung der fälligen Beträge zu beauftragen. [...] Die Sparkasse wird hiermit **unwiderruflich** beauftragt, zu Lasten des oben genannten Treuhandkontos an die Firma L-GmbH folgende Überweisungen vorzunehmen: [...] Sind die erforderlichen Mittel an den vereinbarten Zahlungs-terminen auf dem Treuhandkonto ... nicht verfügbar, beauftrage ich die Sparkasse S. **unwiderruflich**, die Zwischenfinanzierung der fälligen Raten vorzunehmen.“

BGH III ZR 63/83

■ geprüfter Vertragstext

„Der Bauherr [...] die Bank der Firma L **unwiderruflich** zur Auszahlung der fälligen Beträge zu beauftragen. [...]

Die Sparkasse wird hiermit **unwiderruflich** beauftragt, zu Lasten des oben genannten Treuhandkontos an die Firma L-GmbH folgende Überweisungen vorzunehmen: [...]

Sind die erforderlichen Mittel an den vereinbarten Zahlungs-terminen auf dem Treuhandkonto ... nicht verfügbar, beauftrage ich die Sparkasse S. **unwiderruflich**, die Zwischenfinanzierung der fälligen Raten vorzunehmen.“

OGH 7 OB 78/06F

■ geprüfter Vertragstext

„2. Verfügungen über die Außenflächen des Mietgegenstandes bedürfen der **schriftlichen** Zustimmung des Vermieters. ...

4. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der **schriftlichen** Zustimmung des Vermieters. ...

7. Vereinbart wird, dass der Hauptmietzins auf Basis des vom Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 96) wertbeständig erhalten wird, **wobei eine Verringerung des Hauptmietzinses ausgeschlossen wird.**“

OGH 7 OB 78/06F

- geprüfter Vertragstext
 - „2. Verfügungen über die Außenflächen des Mietgegenstandes bedürfen der **schriftlichen** Zustimmung des Vermieters. ...
 - 4. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der **schriftlichen** Zustimmung des Vermieters. ...
 - 7. Vereinbart wird, dass der Hauptmietzins auf Basis des vom Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 96) **wortbeständig erhalten wird, wobei eine Verringerung des Hauptmietzinses ausgeschlossen wird.**“
- prozessuale Gründe

OGH 9 OB 31/15X

- geprüfter Vertragstext
 - 8.1. P. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.
 - 8.2. P. haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die **Nichtannahme der Karte**, die **Ablehnung von Transaktionen** oder durch **technische Störung entstehen**, falls P. diese verschuldet verursacht hat.“

OGH 9 OB 31/15X

■ geprüfter Vertragstext

8.1. P. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

8.2. P. haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die ~~Nichtannahme der Karte, die Ablehnung von Transaktionen~~ oder durch ~~technische Störung entstehen~~, falls P. diese verschuldet verursacht hat.“

- ### ■ OGH: „erst aus den in der Klausel ... zusammengefassten bzw in Zusammenschau zu betrachtenden Regelungen [ergibt sich] die dem Zahlungsdienstnutzer zugeordnete Position“

OGH 6 OB 120/15P

■ geprüfter Vertragstext

„Für ausbleibende Zahlungen werden für die jeweils überfälligen Forderungen zuzüglich zum jeweils zur Anwendung gelangenden Sollzinssatz sofort fällige Verzugszinsen von 5 % p.a., welche kontokorrentmäßig angelastet werden, verrechnet. Der Kreditnehmer ist weiters verpflichtet, der BANK den aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.“

OGH 6 OB 120/15P

- geprüfter Vertragstext
„Für ausbleibende Zahlungen werden für die jeweils überfälligen Forderungen zuzüglich zum jeweils zur Anwendung gelangenden Sollzinssatz sofort fällige Verzugszinsen von 5 % p.a., welche kontokorrentmäßig angelastet werden, verrechnet. ~~Der Kreditnehmer ist weiters verpflichtet, der BANK den aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.“~~
- OGH: gesonderte Beurteilung der Sätze 1 und 2 der Klausel unzulässig

OGH 1 OB 113/17Z

- geprüfter Vertragstext
„Ich/Wir wurde(n) vorab über etwaige anfallende Kosten und Vorteile dieses Auftrages [Klausel 4] sowie über den konkreten Ausführungsplatz informiert [Klausel 5] und es wurden mir/uns sämtliche Produktunterlagen angeboten [Klausel 6].“

BLUE PENCIL TEST: URSPRÜNGE

- Rsp englischer Gerichte aus dem 18. und 19. Jahrhundert
 - Chesman vs Nainby* (1727) = 2 Stra 739
 - Mallan vs May* (1843) = 11 M. & W. 653
- Hauptanwendungsbereich: Konkurrenzverbote
 - Goldsoll vs Goldman* = [1915] 1 Ch 292
 - „business of a vendor of or dealer in real or imitation jewellery in the county of London or any part of the United Kingdom of Great Britain ~~and Ireland~~ and the Isle of Man ~~or in France, the United States, Russia, or Spain, or within twenty-five miles of Potsdamerstrasse, Berlin, or St. Stefans Kirche, Vienna~~“
 - Seach versus Richards, Dieterle & Co* = 439 N.E.2d 208
 - „present, ~~past, and prospective~~ clients“

BLUE PENCIL TEST: URSPRÜNGE

- Rsp englischer Gerichte aus dem 18. und 19. Jahrhundert
 - Chesman vs Nainby* (1727) = 2 Stra 739
 - Mallan vs May* (1843) = 11 M. & W. 653
- Hauptanwendungsbereich: Konkurrenzverbote
 - Goldsoll vs Goldman* = [1915] 1 Ch 292
 - „business of a vendor of or dealer in real or imitation jewellery in the county of London or any part of the United Kingdom of Great Britain ~~and Ireland~~ and the Isle of Man ~~or in France, the United States, Russia, or Spain, or within twenty-five miles of Potsdamerstrasse, Berlin, or St. Stefans Kirche, Vienna~~“
 - Seach versus Richards, Dieterle & Co* = 439 N.E.2d 208
 - „present, ~~past, and prospective~~ clients“

BLUE PENCIL TEST: GRENZEN

- *Francotyp-Postalia Ltd vs Whitehead* = [2011] EWHC 367 (Ch)
 - Konkurrenzverbot für 1 Jahr in „restricted area“
 - „restricted area“ in selbständiger Klausel definiert, auf die sich auch andere Klauseln bezogen
 - „restricted area“ nur für Konkurrenzverbot zu weit
 - gesamtes Konkurrenzverbot unwirksam, weil blue pencil test nicht funktioniert (ohne andere Klauseln in Mitleidenschaft zu ziehen)
 - Richter: Ergebnis könnte anders sein, wenn „restricted area“ direkt im Konkurrenzverbotsklausel beschrieben

AUF DIE FORMULIERUNG KOMMT'S AN?

- Haftungsfreizeichnung
 - „Die Haftung ~~des [AGB-Verwenders]~~ für Sachschäden ist bei leichter, ~~grober und krass grober~~ Fahrlässigkeit ausgeschlossen.“
 - „~~Der [AGB-Verwender]~~ haftet bei Sachschäden nur für ~~krass grobe~~ Fahrlässigkeit und Vorsatz.“
 - „Die Haftung des [AGB-Verwenders] für Sachschäden ist ~~bei Fahrlässigkeit~~ ausgeschlossen.“

AUF DIE FORMULIERUNG KOMMT'S AN?

- grammatikalische Unschärfen tolerierbar?
 - „~~Ansprüche aus Gewährleistung und die~~ Haftung für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit **sind** ausgeschlossen.“
- jeder Eingriff zulässig, solange nur Text durchgestrichen?
 - „15 %“ oder „9,5 %“ (Verzugs-)Zinsen → „5 %“?
 - „15 %“ oder „9,5 %“
- nur ganze Wörter streichen?
 - „Sach-~~und Personen~~schäden“

AUF DIE FORMULIERUNG KOMMT'S AN?

- Reugeld (Stornogebühren)
 - „Der Käufer kann – unbeschadet seiner gesetzlichen Rücktrittsrechte – jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, ~~muss dann aber 20 % des Kaufpreises als Stornogebühr bezahlen.~~“
 - OGH 4 Ob 229/13z
 - „Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers **sowie bei unbegründetem Rücktritt durch den Käufer** ist der Verkäufer berechtigt, **20 % des Kaufpreises als Stornogebühr**, zu verlangen.“

KLAUSELBEGRIFF: FAZIT

- blue pencil test taugt nicht zur Abgrenzung einzelner Klauseln voneinander
 - nur Hilfsinstrumentarium mit Indizcharakter
 - in zahlreichen Common-law-Jurisdiktionen längst aufgegeben
- Vorlage an den EuGH notwendig
 - gespaltene Auslegung?

GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION



MEINUNGSSTAND ZUR GELTUNGS- ERHALTENDEN REDUKTION

- Verbandsprozess (§§ 28 ff KSchG): keine geltungserhaltende Reduktion
 - stRsp (RIS-Justiz RS0038205)
 - Begründung
 - Zweck des Unterlassungsanspruchs, Prävention
 - zum Teil auch § 6 Abs 3 KSchG (OGH 2 Ob 131/12x)
- Individualprozess: keine geltungserhaltende Reduktion (im Anwendungsbereich der Klausel-RL)
 - hL und Rsp (RIS-Justiz RS0128735)
 - aA jüngst *Kehrer*, RdW 2017, 227
 - Begründung
 - § 6 Abs 3 KSchG (RIS-Justiz RS0122168)
 - Prävention, Klausel-RL, Rsp des EuGH (RIS-Justiz RS0128735)

GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION UND TRANSPARENZGEBOT

- Teilunwirksamkeit des Vertrags
 - „Verfügungen über die Außenflächen des Mietgegenstandes bedürfen der **schriftlichen** Zustimmung des Vermieters.“
 - Rechtslage für (Durchschnitts-)Verbraucher verständlich?
- geltungserhaltende Reduktion einzelner Klauseln
 - „Für ausbleibende Zahlungen werden ... sofort fällige Verzugszinsen von ~~4~~**5** % p.a., ..., verrechnet.“
- Transparenzgebot spricht nicht gegen
 - geltungserhaltende Reduktion
 - Anwendung dispositiven Rechts
 - ergänzende Vertragsauslegung

**VIELEN DANK FÜR
DAS INTERESSE
UND FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



Univ.-Ass. Dr. Martina Eliskases
E-Mail: martina.eliskases@jku.at

assoz. Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger
E-Mail: andreas.geroldinger@jku.at

Gesetzesbestimmungen

ABGB

§ 863. (1) Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

(2) In bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

§ 864a. Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

2) Wahre Einwilligung

§ 869. Die Einwilligung in einen Vertrag muß frey, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich; ganz unbestimmt; oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen Andern zu bevorzugen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung.

§ 879. (1) Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Insbesondere sind folgende Verträge nichtig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

1a. wenn etwas für die Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bedungen wird;

2. wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz

oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen läßt, der der Partei zuerkannt wird;

3. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die man von einer dritten Person erhofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird;

4. wenn jemand den Leichtsinne, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil grüblich benachteiligt.

Auslegungsregeln bey Verträgen

§ 914. Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

§ 915. Bey einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bey zweyseitig verbindlichen wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat (§. 869).

KSchG

Unzulässige Vertragsbestandteile

§ 6. (1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen

1. sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist;
2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;
3. eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung des Unternehmers, die jenem nicht zugegangen ist, als ihm zugegangen gilt, sofern es sich nicht um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Verbrauchers gesendeten Erklärung für den Fall handelt, daß der Verbraucher dem Unternehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat;
4. eine vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abzugebende Anzeige oder Erklärung einer strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen zu genügen hat;
5. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, daß der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, daß die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie daß ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.
6. das Recht des Verbrauchers, seine Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, daß der Unternehmer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder ihre Erbringung durch seine schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Verbraucher zur Zeit der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mußten, gefährdet ist, indem etwa das Leistungsverweigerungsrecht davon abhängig gemacht wird, daß der Unternehmer Mängel seiner Leistung anerkennt;
7. ein dem Verbraucher nach dem Gesetz zustehendes Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird;

8. das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder für Gegenforderungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden sind;
9. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, daß er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat;
10. der Unternehmer oder eine seinem Einflußbereich unterliegende Stelle oder Person ermächtigt wird, mit bindender Wirkung für den Verbraucher darüber zu entscheiden, ob die ihm vom Unternehmer erbrachten Leistungen der Vereinbarung entsprechen;
11. dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft;
12. die Rechte des Verbrauchers auf eine Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat, in unangemessen kurzer Frist verfallen;
13. die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen;
14. das Recht zur Geltendmachung eines ihm unterlaufenen Irrtums oder des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage im vorhinein ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, etwa auch durch eine Vereinbarung, wonach Zusagen des Unternehmers nicht die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben (§ 871 Abs. 1 ABGB) betreffen;
15. er sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Einbringungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren.

(2) Sofern der Unternehmer nicht beweist, daß sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, gilt das gleiche auch für Vertragsbestimmungen, nach denen

1. der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann;
2. dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, der im Vertrag nicht namentlich genannt ist;
3. der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist;
4. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht;
5. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an einer Sache, die er zur Bearbeitung übernommen hat, ausgeschlossen oder beschränkt wird;
6. Ansprüche des Verbrauchers aus § 908 ABGB eingeschränkt oder ausgeschlossen werden;

7. ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.

Unterlassungsanspruch

§ 28. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

(2) Die Gefahr einer Verwendung und Empfehlung derartiger Bedingungen besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine gemäß § 29 klageberechtigte Einrichtung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

(3) Wer Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter für Verträge verwendet oder empfiehlt, hat diese einer nach § 29 klagebefugten Einrichtung auf deren Verlangen binnen vier Wochen auszufolgen, sofern die Einrichtung glaubhaft macht, dass die Kenntnis der Geschäftsbedingungen oder Formblätter zur Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher erforderlich ist.

Klageberechtigung

§ 29. (1) Der Anspruch kann von der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformation und dem Österreichischen Seniorenrat geltend gemacht werden.

(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes (§§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1) in Österreich, so kann der Anspruch auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und
2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung ist bei Klageeinbringung nachzuweisen.

Anwendung des UWG

§ 30. (1) Die §§ 24, 25 Abs. 3 bis 7 und 26 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 gelten sinngemäß.

(2) Der § 7 Abs. 2 erster Satz und der § 8 Abs. 2 JN sind nicht anzuwenden.

BGB

Überraschende und mehrdeutige Klauseln

§ 305c. (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

RICHTLINIE 93/13/EWG DES RATES vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Artikel 1

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.

(2) Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft — insbesondere im Verkehrsbereich — Vertragsparteien sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) mißbräuchliche Klauseln: Vertragsklauseln, wie sie in Artikel 3 definiert sind;

b) Verbraucher: eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

c) Gewerbetreibender: eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist.

Artikel 3

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefaßt wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluß auf ihren Inhalt nehmen konnte. Die Tatsache, daß bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt. Behauptet ein Gewerbetreibender, daß eine Standardvertragsklausel im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

(3) Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für mißbräuchlich erklärt werden können.

Artikel 4

(1) Die Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluß begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefaßt sind.

Artikel 5

Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß mißbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, daß der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die mißbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefaßt wurden, mißbräuchlich sind, und angemessene und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechtsmittel können sich unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.